



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 14. September 2017

Nummer 37

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>249 Anerkennung einer Stiftung (Francois Ostwald Stiftung) S. 325</p> <p>250 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Landeshauptstadt Düsseldorf mit dem Ennepe-Ruhr-Kreis über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen S. 325</p> <p>251 Kennzeichnung von Wanderwegen – Sondermarkierungszeichen S. 327</p> <p>252 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Lindau Langenfeld GmbH S. 327</p>	<p>253 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der SCA Hygiene Products GmbH S. 328</p> <p>254 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Stadtentwässerungsbetriebs der Landeshauptstadt Düsseldorf S. 329</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>255 Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 329</p> <p>256 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3222090635 (alt: 12090635) S. 330</p>
--	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

249 Anerkennung einer Stiftung (Francois Ostwald Stiftung)

Bezirksregierung
Az: 21.13 –St.1905

Düsseldorf, den 05. September 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Francois Ostwald Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 29.06.2017 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 325

250 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Landeshauptstadt Düsseldorf mit dem Ennepe-Ruhr-Kreis über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung
31.01.01-D-GkG-68

Düsseldorf, den 01. September 2017

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Ennepe-Ruhr-Kreis bekannt.

Im Auftrag
gez. Stefan Keszy

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Ennepe-Ruhr-Kreis über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie vom 23.05.2017 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Ennepe-Ruhr-Kreis wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaft (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

- (1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für den Ennepe-Ruhr-Kreis die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung

(Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Ennepe-Ruhr-Kreis auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung versandt.

- (2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

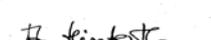
Düsseldorf, den _____

Ennepe-Ruhr-Kreis, den 23.05.17


Thomas Geisel
Oberbürgermeister


Gerd Schade
Landrat


Prof. Dr. Andreas Meyer-Falke
Beigeordneter für Personal,
Organisation, IT, Gesundheit
und Bürgerservice


Astrid Hinterthür
Fachbereichsleitung Gesundheit
und Soziales

251 Kennzeichnung von Wanderwegen – Sondermarkierungszeichen

Bezirksregierung
51.01.06.02-SGV-BaldeneySteig-17

Düsseldorf, den 04. September 2017

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683 / SGV. NRW. 791) in der derzeit geltenden Fassung lasse ich hiermit die 2 folgenden - hier nicht in Originalgröße abgebildeten - Markierungszeichen für die Markierung des „BaldeneySteig“ in Essen zu. Die zwei Markierungszeichen zeigen jeweils ein grün blaues bzw. gelb blaues Zeichen mit dem darunter liegenden Schriftzug „BaldeneySteig“.



Im Auftrag
gez. Dagmar Litschke-Detz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 327

252 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Lindau Langenfeld GmbH

Bezirksregierung
54.06.03.12-6

Düsseldorf, den 04. September 2017

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Lindau Langenfeld GmbH

Die

Firma Lindau Langenfeld GmbH
Liebigstraße 6
40764 Langenfeld Rhld.

beabsichtigt, auf dem Grundstücken in Langenfeld, Gemarkung Richrath, Flur 6, Flurstücke 288 und 289, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 26.280 m³ aus zwei Brunnen zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat die Firma Lindau Langenfeld GmbH unter dem 31. Juli 2017 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Sanierung des Grundwassers.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten

Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Nach der Prüfung der vorgenannten Kriterien liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entnahme verursacht nur in einem kleinen Radius eine sehr geringe lokale Absenkung um wenige Zentimeter. Die Absenkung verbleibt auf dem Betriebsgelände.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Annette Glimm-Tran Duc

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 327

253 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der SCA Hygiene Products GmbH

Bezirksregierung
54.06.03.13-23

Düsseldorf, den 01. September 2017

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der SCA Hygiene Products GmbH

Die

SCA Hygiene Products GmbH
Floßhafenstraße 16
41460 Neuss

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Neuss, Gemarkung Neuss, Flur 2, Flurstück 128 und 254, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 1.500.000 m³ aus einem Brunnen zu entnehmen.

Für dieses Vorhaben hat die SCA Hygiene Products GmbH unter dem 24. Oktober 2016 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient

der Gewinnung von Brauchwasser zur Papierherstellung.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Entnahme verursacht in einem Radius von 270 m eine geringe lokale Absenkung im Bereich des NSG Ölganginsel und der geschützten Biotope BK-4706-902 und BK-4706-0002. Die Absenkung ist wesentlich geringer als die natürliche durch den Rheinwasserstand beeinflusste Grundwasserschwankung. Nach Einstellung der Entnahme wird sich der ursprüngliche Zustand wieder einstellen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Stefan Peitz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 328

254 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Stadtentwässerungsbetriebs der Landeshauptstadt Düsseldorf

Bezirksregierung
54.06.04.01-5

Düsseldorf, den 06. September 2017

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Stadtentwässerungsbetriebs der Landeshauptstadt Düsseldorf

Die

Landeshauptstadt Düsseldorf
Stadtentwässerungsbetrieb – Abt. 67/8.3
Auf dem Draap 15
40211 Düsseldorf

beabsichtigt, auf dem Grundstück in 40667 Meerbusch, Gemarkung Ilverich, Flur 1, Flurstück 310, Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt 2.747.520 m³ aus Horizontaldrainagen zu entnehmen.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben für den Ausbau des Klärwerks Düsseldorf Nord um zwei Belebungsbecken und ein Bio-P Becken. Das gehobene Grundwasser wird weder gebraucht noch verbraucht und über den vorhandenen Ablauf des Klärwerks in den Rhein eingeleitet.

Für dieses Vorhaben hat die Landeshauptstadt Düsseldorf unter dem 13.07.2017 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, beantragt. Der Antrag lag am 21.08.2017 vollständig vor.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Landeshauptstadt Düsseldorf Stadtentwässerungsbetrieb – Abt. 67/8, nicht zu besorgen sind, da die Förderung nicht dazu führt, dass der Grundwasserstand in der Art beeinflusst wird, dass die natürliche Schwankungsbreite (ca. 5,3 m) über- bzw. der mittlere natürliche Grundwasserstand außerhalb des Klärwerksgeländes unterschritten wird. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 329

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

255 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Grevenbroich, den 30. August 2017

Der Dienstausweis Nr. 1044, ausgestellt durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 06.02.2015, gültig bis 30.09.2017, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Heithoff

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 329

**256 Aufgebot für das Sparkassenbuch
Nr. 3222090635 (alt: 12090635)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3222090635 (alt: 12090635) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 29.11.2017 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 29. August 2017

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 330

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Eintrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleistungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf